

Informations-Rundschreiben vom 08. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit erreichen uns immer wieder sogenannte Prüfberichte der Versicherungswirtschaft, durch die Ergebnisse unserer Gutachten stark verändert werden. Der BVSK hat hierzu folgende Information veröffentlicht:

Unabhängige Schadenfeststellung statt elektronische Prüfberichte

Derzeit gibt es Tendenzen in der Schadenabwicklung, sowohl bei Haftpflicht- wie auch bei Kasko-schäden verstärkt auf so genannte elektronische Prüfberichte, wie Sie beispielsweise die Firma ControlExpert anbietet, zu setzen. Häufig werden die Prüfberichte eingesetzt, um Kostenvoranschläge, Gutachten oder Rechnungen der Kfz-Betriebe nach den Vorgaben der regulierungspflichtigen Versicherer willkürlich zu kürzen. Betroffen sind insbesondere Stundenverrechnungssätze, Ersatzteilpreisaufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten, Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Selbst Automobilhersteller oder Verbände tragen sich derzeit mit dem Gedanken, bei der Schadenabwicklung verstärkt Kostenvoranschläge anzubieten bei klarer Umgehung des Rechts des Geschädigten, bei einem unverschuldeten Unfall einen Sachverständigen seines Vertrauens einzuschalten.

Wie man derzeit in der Fachpresse verfolgen kann, wird bei Fällen, die durch die elektronischen Prüfberichte nicht sofort erfasst werden, in erster Linie eine Überprüfung durch Sachverständige der Versicherungswirtschaft oder durch Sachverständige von Organisationen, die eng mit der Versicherungswirtschaft zusammenarbeiten, geplant.

Leidtragende in einem derartigen System sind zweifelsfrei die Kfz-Reparaturbetriebe selbst und die geschädigten Autofahrer.

Es liegt in der Hand eines unabhängigen und qualifizierten Kfz-Reparaturbetriebes, alles daran zu setzen, dass der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall seine Rechte wahrnehmen kann, damit tatsächlich 100 % Schadenersatz geleistet wird.

Es besteht nicht die geringste Veranlassung, in einem Haftpflichtschadenfall dem Wunsch des regulierungspflichtigen Versicherers Folge zu leisten und eigene Kostenvoranschläge zu erstellen, die weder den Schaden vollständig wiedergeben können, noch durch den regulierungspflichtigen Versicherer erstattet werden. Diese Aussage gilt umso mehr, als der Kfz-Betrieb sich weitaus besser profilieren kann, wenn er dafür Sorge trägt, dass sein Kunde in der Lage ist, alle ihm zustehenden Rechte wahrzunehmen. Es ist schon erstaunlich, dass als einzige Gegenleistung des Versicherers für den Verzicht auf ein Sachverständigengutachten oder für den Verzicht auf einen Anwalt eine schnelle Zahlung angeboten wird. Zur Zahlung sämtlicher unfallbedingter Kosten ist der Schädiger, d.h. der regulierungspflichtige Versicherer ohnehin Kraft Gesetzes verpflichtet. Offenbar will man den Aufwand der Schadenfeststellung nun auch im Haftpflichtschadenfall auf die Werkstatt verlagern, verbunden mit dem Generalangriff auf Nebenkosten sowie auf merkantile Wertminderung, Wiederbeschaffungswert, Restwert und unabhängige Kfz-Sachverständige.

Die Zeche zahlt aber auch der Kunde des Autohauses, der oft nicht den Schadenersatz erhält, der ihm zusteht und der im Zweifel sein Autohaus für die schlechte Beratung verantwortlich machen wird.

Der bessere und letztlich auch erfolgreichere Weg ist die umfassende Beratung des Kunden, die nach dem Wegfall des Rechtsberatungsgesetzes voraussichtlich Anfang 2008 noch wesentlich leichter möglich sein wird, als dies heute der Fall ist. Effizient ist die frühzeitige Einschaltung eines Rechtsanwaltes und vor allen Dingen die Schadenfeststellung durch einen unabhängigen Sachverständigen.

Kommt es dann im Anschluss zu Kürzungen durch diverse Prüfberichte, reicht in der Regel ein Schreiben des Sachverständigen und des Anwaltes aus, um vollständige Zahlung zu erreichen.

Seite 2 zum Schreiben vom 08. Mai 2007

Am 06.03.2007 erging ein weiteres Urteil des Bundesgerichtshofs zum Thema Restwert, das die Rechte der Geschädigten weiter stärkt. Hierzu hat der BVSK die folgende Information herausgegeben:

Klarstellung des Bundesgerichtshofes zur Restwertthematik [BGH, Urteil vom 6. März 2007 – VI ZR 120/06]

Mit einer weiteren Entscheidung zur Restwertthematik hat der Bundesgerichtshof eine seit Jahren offene Frage, die die Ermittlung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung betrifft, entschieden.

Entschließt sich der Geschädigte, nach einem Totalschaden sein Unfallfahrzeug nicht zu veräußern, sondern weiter zu nutzen, was häufig bei älteren Fahrzeugen vorkam, legte der Versicherer regelmäßig ein Restwertangebot der Restwertbörsen vor, das er dann der Abrechnung zugrunde legte. Der am allgemeinen Markt ermittelte Restwert, der in der Regel deutlich geringer ist, wurde nicht berücksichtigt mit der Begründung, dass das Fahrzeug noch nicht veräußert sei und somit der Versicherer die Möglichkeit habe, ein konkretes höheres Angebot zugrunde zu legen.

Nun hat der Bundesgerichtshof in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Restwertrechtsprechung klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen der Geschädigte sein Unfallfahrzeug nicht veräußert, sondern unrepariert weiter nutzt, der Restwert maßgebend ist, den der von ihm eingeschaltete Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Für Angebote der Restwertbörsen ist demnach auch in diesen Fällen kein Raum.

Der Bundesgerichtshof hat also auch mit dieser Entscheidung an der Definition des allgemeinen Marktes festgehalten. Jeder Geschädigte ist berechtigt, bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen, der im Totalschadenfall den Restwert ausschließlich auf dem allgemeinen Markt zu ermitteln hat. Wird der Restwert über den so genannten Sondermarkt, d. h. über die Restwertbörsen ermittelt, ist das Gutachten für die Regulierung bereits unbrauchbar. Mit der aktuellen Entscheidung ist klargestellt, dass es nur eine einzige Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz gibt. Lediglich in Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug veräußern will, das Fahrzeug jedoch noch nicht zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert veräußert wurde, ist der Versicherer berechtigt, ein konkretes höheres Angebot vorzulegen, das der Geschädigte bei Veräußerung dann auch annehmen muss.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Geschädigte seinen Pflichten genügt, wenn er sein Unfallfahrzeug beispielsweise an seinen Kfz-Betrieb veräußert. Der Kfz-Betrieb ist berechtigt, das Fahrzeug weiter zu veräußern, nicht zuletzt weil sogar möglich wird, dass der Geschädigte beispielsweise ein günstiges Ersatzfahrzeug erwerben kann.

Im nun entschiedenen Fall der aktiven Abrechnung wird es dem Geschädigten ermöglicht, auf der Basis des Restwertes seines Gutachtens abzurechnen, wobei es ihm selbstverständlich freisteht, nach Ablauf des Integritätsinteresses von 6 Monaten das Fahrzeug zu veräußern.

Im Übrigen macht die Entscheidung nochmals deutlich, wie wichtig die Einschaltung eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen ist, der den Restwert in jeder Beziehung korrekt ermittelt.

Anmerkung

Ich bin mir sicher, dass die Vorgehensweise der Versicherungen in Hinblick auf die Prüfberichte nur ein Strohfeder sein wird. Dagegen kann davon ausgegangen werden, dass die gefestigte Rechtsprechung des BGH bezgl. der Restwertthematik längeren Bestand haben wird.

Frank Oesterle